



HESSISCHER LANDTAG

14. 03. 2023

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und zur Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 13. März 2023 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 13. März 2023 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Hessischen Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten.

A. Problem

1. Gesetz Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), ist befristet bis zum 31. Dezember 2023. Es dient der Umsetzung des Abwasserabgabengesetzes des Bundes.

Das Gesetz muss weiterhin gelten, damit eine Erhebung der Abwasserabgabe in Hessen erfolgen kann.

Überarbeitungsbedarf besteht insbesondere im Hinblick auf folgende Aspekte, die klarstellender oder präzisierender Regelungen bedürfen:

- stärkere Verzahnung von Abgaberecht mit dem wasserwirtschaftlichen Ordnungsrecht im Zusammenhang mit der Abgabe für Niederschlagswassereinleitungen (§ 5) und der Streichung von nicht gerechtfertigten Privilegierungen bei Nichteinhaltung von rechtlichen Anforderungen (§ 2a Abs. 2),
- rechtssichere Ausgestaltung von bestehenden Anforderungen, die bisher in einer Bekanntmachung im Staatsanzeiger erfolgen (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1), da die Rechtsnatur solcher Bekanntmachungen umstritten ist,
- Konkretisierung u.a. von unbestimmten Rechtsbegriffen auf Grund von Unsicherheiten des Geltungsumfangs im Zusammenhang mit der Abwasserabgabenerhebung, wie allgemein anerkannte Regeln der Technik (z.B. § 5 Abs. 1) in einer Verordnung.

2. Gesetz über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung

Das Gesetz über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung vom 27. Februar 2004 ist Rechtsgrundlage für die nach Strahlenschutzrecht erforderliche Bestimmung der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen in Hessen.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wurde zuletzt mit Sammelgesetz von 2017 bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Es basiert somit noch auf dem Ende 2018 außer Kraft getretenen alten Strahlenschutzrecht. Im Gesetz enthaltene Ermächtigungen beziehen sich zum Teil auf die noch bis Ende 2021 für den Röntgenstrahlenschutz bestehende Zuständigkeit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, die zum 1. Januar 2022 auf das nunmehr für den gesamten Bereich ionisierende Strahlung zuständige Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz übergegangen ist.

Für die zum 1. Februar 2024 erforderliche Neubestimmung der ärztlichen Stelle ist die Rechtsgrundlage für den Bestimmungsakt an die geänderte Rechtslage anzupassen.

B. Lösung

1. Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz
Die Befristung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) wird um weitere sieben Jahre (bis zum 31. Dezember 2030) verlängert. Das Gesetz ist auch weiterhin erforderlich, um die formellen Voraussetzungen wie das Verfahren zur Festsetzung und die Behördenzuständigkeiten zu regeln, ohne die eine Erhebung der Abwasserabgabe in Hessen rechtlich nicht zulässig wäre.
Darüber hinaus ergeben sich insbesondere die folgenden, im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen:
 - Notwendigkeit des Vorliegens einer gültigen Einleiteerlaubnis für die Inanspruchnahme der Abgabefreiheit für Niederschlagswassereinleitungen (§ 5 Abs. 1 und 2),
 - Streichung einer nicht gerechtfertigten Privilegierung bei Nichteinhaltung von rechtlichen Anforderungen (§ 2a Abs. 2 Satz 4),
 - Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung (§ 14a) u.a.
 - für Regelungen, die bisher im Staatsanzeiger veröffentlicht wurden, aber aus Gründen der Rechtssicherheit in einer Verordnung verortet werden sollten (§ 14a Nr. 1 und 5),
 - zur Konkretisierung der im Zusammenhang mit der Abgabebefreiung für Niederschlagswassereinleitungen maßgebenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der maßgebenden Anforderungen an den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen (§ 14a Nr. 3 und 4),
 - zur Regelung notwendiger Übergangszeiträume für die vorgesehenen Konkretisierungen in einer Rechtsverordnung (§ 14a Nr. 7),
 - Regelungen zur Rechtsklarheit hinsichtlich der Behördenzuständigkeit und der Festsetzungsfrist (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Satz 2),
 - Einführung einer Bagatellregelung im Zusammenhang mit Vorauszahlungsbescheiden zur Entlastung der Festsetzungsbehörden (§ 11 Abs. 1 Satz 2).
2. Gesetz über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung
Die Regelungen werden an die geänderte Rechtslage angepasst.

C. Befristung

1. Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz
Das Gesetz ist befristet bis zum 31. Dezember 2023. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist eine Befristung um weitere sieben Jahre bis zum 31. Dezember 2030 vorgesehen.
2. Gesetz über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung
Die Änderungen dienen lediglich der Anpassung der Vorschriften an die geltende Rechtslage; somit bleibt es bei der bereits festgelegten Geltungsdauer des Gesetzes bis 31. Dezember 2025.

D. Alternativen

1. Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz
Keine.
2. Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung
Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen**1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung**

- a) Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz
Die vorgesehene Änderung hat keine Auswirkung auf den Landeshaushalt.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

Die im Wesentlichen erforderlichen fachlichen Klarstellungen und Konkretisierungen werden in das Gesetz aufgenommen, ohne dass dies Auswirkungen auf das Aufkommen oder den Aufwand hat. Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe bleibt im Rahmen der bisherigen langjährigen Schwankungsbandbreite unverändert. Unverändert bleibt auch der Erhebungsaufwand.

- b) Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung

Die vorgesehene Änderung hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

- a) Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz
Keine.
- b) Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung
Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

- a) Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz
Grundsätzlich keine.
Abgabepflichtige Gemeinden und Gemeindeverbände haben im Einzelfall temporär allenfalls dann eine höhere Abwasserabgabe zu entrichten, wenn geltende wasserrechtliche Anforderungen nicht eingehalten werden.
- b) Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung
Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

- a) Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz
Keine.
- b) Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung
Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

- a) Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz
Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.
Es bestand kein Änderungsbedarf.
- b) Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung
Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.
Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz
und zur Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und
Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der
medizinischen Strahlenanwendung**

Vom

**Artikel 1 ¹⁾
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum
Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 1. Januar 2016**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 1. Januar 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Hessisches Ausführungsgesetz zum
Abwasserabgabengesetz (HAbwAG)“**
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Verordnungsermächtigung“
 - b) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Übergangsbestimmung“
3. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „6. März 2020 (BGBl. I S. 485)“ durch „20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Jahresschmutzwassermenge nach § 6 Abs. 1 Satz 5 geschätzt wird, entfällt die Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Abwasserverordnung.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Mischkanalisationen ist auf Antrag abgabefrei, wenn

 1. für die an eine Abwasserbehandlungsanlage nach Anhang 1 der Abwasserverordnung über die Mischkanalisation angeschlossenen Abwasseranlagen zur Rückhaltung oder zur Behandlung des Niederschlagswassers ein dem Stand der Technik entsprechender Rückhalt der Schmutzfracht in einer Schmutzfrachtberechnung nachgewiesen wird,
 2. die Abwasseranlagen nach Nr. 1 den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ordnungsgemäß betrieben werden und
 3. für die Einleitung im gesamten Veranlagungsjahr eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5), vorliegt.

(2) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen ist auf Antrag abgabefrei, wenn

 1. ein dem Stand der Technik entsprechender Rückhalt von Stoffen rechnerisch nachgewiesen wird; soweit an betriebsspezifisch oder produktionsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser Anforderungen nach einem Anhang der Abwasserverordnung gestellt werden, sind auch diese Anforderungen einzuhalten,

¹⁾ Ändert FFN 85-64

2. die für die Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 1 erforderlichen Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ordnungsgemäß betrieben werden und
 3. für die Einleitung im gesamten Veranlagungsjahr eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vorliegt.
- Von den Anforderungen nach Satz 1 bleibt die Abgabefreiheit nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Abwasserabgabengesetzes unberührt.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254),“ gestrichen.
 - c) In Abs. 4 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 238“ die Angabe „Abs. 1 und 2“ eingefügt und wird die Angabe „21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875)“ durch „20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730)“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „festzusetzen“ durch die Wörter „im Bescheid festzulegen“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 6 wird nach dem Wort „Die“ die Angabe „nach Satz 1 im Bescheid festgelegte“ eingefügt und wird das Wort „festzusetzen“ durch „festzulegen“ ersetzt.
 - dd) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „Satz 4“ durch „Satz 3“ und die Angabe „Satz 6“ durch „Satz 5“ ersetzt.
 - b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Beantragt ein Abgabepflichtiger die Berücksichtigung einer Vorbelastung nach § 4 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes, hat dieser die für die Schätzung der Vorbelastung des unmittelbar entnommenen Wassers erforderlichen Messwerte der Schadstoffkonzentrationen der Wasserbehörde vorzulegen.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Abgabeerklärungen“ die Angabe „nach Abs. 1 Satz 1 sowie für die Festsetzung der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 1 und der Vorauszahlungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „sowie für Kleineinleitungen nach § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes“ gestrichen.
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Soweit mehrere juristische Personen für die von Satz 1 umfassten Einleitungen abgabepflichtig sind, hat jeder dieser Abgabepflichtigen eine Abgabeerklärung für seine Direkteinleitungen nach Satz 1 vorzulegen. Für alle Kleineinleitungen nach § 8, in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2, des Abwasserabgabengesetzes ist der Wasserbehörde eine eigenständige Abgabeerklärung durch den Abgabepflichtigen nach § 1 vorzulegen.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „nach“ wird die Angabe „§ 8, in Verbindung mit“ eingefügt und nach der Angabe „Satz 2“ wird ein Komma eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „Abwasser“ durch die Angabe „Schmutzwasser nach Nr. 1“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 8“ und nach der Angabe „Satz 2“ jeweils ein Komma eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 1 wird die Angabe „22. August 2018 (GVBl. S. 366)“ durch „9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764)“ ersetzt.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für Kleineinleitungen, für die eine kreisfreie Stadt nach § 1 abgabepflichtig ist, obliegt der Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes der oberen Wasserbehörde; das Gleiche gilt, wenn die kreisfreie Stadt an einer Gesellschaft oder Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit mehrheitlich beteiligt ist.“

9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden das Komma und die Angabe „im Falle des § 7 seit Vorlage der notwendigen Daten und Unterlagen“ gestrichen.
 - Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Im Falle einer Überschreitung der Frist für die Vorlage der erforderlichen Daten und Unterlagen nach § 7 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, verlängert sich die Festsetzungsfrist nach Satz 1 um den Zeitraum der Fristüberschreitung.“
10. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „festzusetzen“ ein Komma und die Angabe „soweit ein Jahresbetrag in Höhe von mindestens 1 000 Euro zuletzt festgesetzt wurde oder zu erwarten ist“ eingefügt.
11. In § 13 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ eingefügt.
12. In § 14 Abs. 1 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 184)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVBl. S. 750),“ eingefügt.
13. Nach § 14 wird als § 14a eingefügt:

„§ 14a
Verordnungsermächtigung

Die für den Gewässerschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

- den für die Abgabebefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu führenden Nachweis eines dem Stand der Technik entsprechenden Rückhalts der Schmutzfracht in einer Schmutzfrachtberechnung,
 - den für die Abgabebefreiung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zu führenden Nachweis eines dem Stand der Technik entsprechenden Rückhalts von Stoffen,
 - die für die Abgabebefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 maßgebenden allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - die für die Abgabebefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 maßgebenden Anforderungen an den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen,
 - die Methode des gleitenden Minimums nach § 6 Abs. 1 Satz 2,
 - die für die Nichtberücksichtigung von Einwohnern bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten bei Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 maßgebenden allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - Übergangszeiträume für
 - das Führen der Nachweise nach Nr. 1 und 2,
 - die Einhaltung der maßgebenden allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Nr. 3,
 - die Einhaltung der maßgebenden Anforderungen an den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen nach Nr. 4,
 - die Anwendung der Methode des gleitenden Minimums nach Nr. 5,
 - die Anpassung von Kleinkläranlagen zur Einhaltung der maßgebenden allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Nr. 6.“
14. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Übergangsbestimmung

Auf die vor dem 1. Januar 2024 anhängigen Verfahren finden die Bestimmungen dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 jeweils geltenden Fassung weiter Anwendung.“

15. In § 21 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2030“ ersetzt.

Artikel 2 ²⁾

Weitere Änderungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 5“ durch „Satz 4“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 werden die Angabe „Satz 4“ durch „Satz 3“ und die Angabe „Satz 6“ durch „Satz 5“ ersetzt.

Artikel 3 ³⁾

Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung

Das Gesetz über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung vom 27. Februar 2004 (GVBl. I S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für ionisierende Strahlung in Medizin, Forschung und Industrie zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für die Bestimmung der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 128 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645).“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen der Bestimmung der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 128 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung können hoheitliche Aufgaben und Befugnisse, insbesondere auch das Recht der Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten), an private Sachverständige oder private Sachverständigenorganisationen übertragen werden.“
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Angabe „Abs. 3“ wird durch „Abs. 2“ ersetzt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 3 wird § 2.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

1. Art. 1 Nr. 13 und Nr. 15 sowie Art. 3 am Tag nach der Verkündung,
2. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a und Nr. 5 Buchst. a sowie Art. 2 an dem Tag, an dem die Rechtsverordnung nach Art. 1 Nr. 13 in Kraft tritt; das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt.

²⁾ Ändert FFN 85-64

³⁾ Ändert FFN 351-70

Begründung:**A Allgemein**

1. Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) dient der Umsetzung des Abwasserabgabengesetzes des Bundes (AbwAG), nach dem für das Einleiten von Abwasser in Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, eine Abgabe zu entrichten ist (Abwasserabgabe). Diese wird durch die Länder erhoben. Den Ländern verbleibt zum einen ein Gestaltungsspielraum, den der Landesgesetzgeber für eigene Vorschriften nutzen kann, zum anderen sind verfahrensrechtliche Vorschriften notwendig, um das Gesetz in Hessen vollziehen zu können.

Das Hessische Ausführungsgesetz regelt aufgrund der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes vollständig das formelle Abgabenrecht und beinhaltet notwendige Regelungen insbesondere im Hinblick auf das Verfahren zur Festsetzung, zur Erhebung, Vollstreckung und Behördenzuständigkeit sowie das Verwaltungsverfahren im Übrigen. Ansonsten macht es von den sich aus dem Bundesgesetz ergebenden Öffnungsklauseln Gebrauch. Weitere notwendige Konkretisierungen, die für den einheitlichen Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes erforderlich sind, werden in einer Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes (VwV-AbwAG/HAbwAG) vorgenommen.

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet. In dem vorgelegten Gesetzentwurf erfolgt eine Fristverlängerung um weitere sieben Jahre.

Neben notwendigen fachlichen und rechtlichen Konkretisierungen erfolgen redaktionelle und der Klarstellung dienende Änderungen.

2. Das Gesetz über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung ist Rechtsgrundlage für die Bestimmung der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen in Hessen, die zur Sicherung der Qualität bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen von den Ländern für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich vorzunehmen ist.

Das Gesetz sieht vor, dass der Bestimmungsakt auf Basis einer öffentlichen Ausschreibung durchgeführt wird und die Bestimmung nur für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erfolgt; die Gültigkeit des aktuellen Bestimmungsvertrags für die ärztliche Stelle endet mit Ablauf des 31. Januar 2024.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wurde zuletzt mit Sammelgesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294, 296) bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Es basiert somit noch auf dem bis Ende 2018 geltenden Strahlenschutzrecht, das mit der mittlerweile außer Kraft getretenen Röntgenverordnung noch eine eigene Regelung für den Röntgenstrahlenschutz enthielt und entsprechend ärztliche Stellen nach der Strahlenschutzverordnung bzw. ärztliche und zahnärztliche Stellen nach der Röntgenverordnung vorsah. Die bisher in der Röntgenverordnung getroffenen Regelungen sind nunmehr Bestandteil des Strahlenschutzgesetzes bzw. der darauf beruhenden neuen Strahlenschutzverordnung.

Auf Grund der noch bis Ende 2021 bestehenden Zuständigkeit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration für Angelegenheiten der Röntgenverordnung differenziert das Gesetz bislang auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bestimmung der verschiedenen ärztlichen bzw. zahnärztlichen Stellen. Gemäß dem Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 350) ist die Zuständigkeit für den Röntgenstrahlenschutz am 1. Januar 2022 auf das nunmehr für den gesamten Bereich ionisierende Strahlung zuständige Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz übergegangen.

Im Hinblick auf die erforderliche Neubestimmung der ärztlichen Stelle zum 1. Februar 2024 ist die Rechtsgrundlage für den Bestimmungsakt an die geänderte Rechtslage anzupassen.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz):

Zu Nr. 1 (Gesetzesüberschrift):

Es ist erforderlich, die Fassung der Gesetzesüberschrift vor dem 1. Januar 2016 wiederherzustellen. Der mit der Neubekanntmachung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwassergesetz vom 9. Juni 2016 erfolgte Zusatz „in der Fassung vom 1. Januar 2016“ in der Gesetzesüberschrift ist rückgängig zu machen, da dieser die Bekanntmachungserlaubnis des Art. 2 des „Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz“ überschreitet.

Zu Nr. 2 (Inhaltsübersicht):

Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung des neuen § 14a „Verordnungsermächtigung“ und der Neuformulierung des § 20.

Zu Nr. 3 (§ 2a):

zu Abs. 1:

Redaktionelle Anpassung an die aktuelle Fassung der Abwasserverordnung.

zu Abs. 2 neuer Satz 4:

Der Nachweis, dass bei einem Fremdwasseranteil von mehr als 50 % kein Verstoß gegen § 3 Abs. 3 Abwasserverordnung als eine der Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz vorliegt, beruht auf Messungen der Abwassermenge einer Abwasserbehandlungsanlage. Die Abwasserbehandlungsanlagen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung sind nach Anhang 3 der hessischen Abwassereigenkontrollverordnung mit Durchflussmesseinrichtungen auszustatten. Diejenigen, die die geforderte Durchflussmesseinrichtung installiert haben, laufen Gefahr, die Ermäßigung des Abgabesatzes zu verlieren, wenn sie im Falle eines erhöhten Fremdwasseranteils, der sich auf Grund der Ermittlung durch die Durchflussmessungen ergeben hat, nicht nach § 2a Abs. 2 nachweisen können, dass sie die abwasserrechtlichen Anforderungen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreichen. Bei denjenigen, die ihre Abwasserbehandlungsanlagen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung entgegen Anhang 3 Abwassereigenkontrollverordnung nicht mit Durchflussmesseinrichtungen ausgestattet haben, wird – mangels vorliegender Messergebnisse und ohne Nachweis – ein Fremdwasseranteil von 50 % nach § 6 Abs. 1 Satz 5 (zukünftig § 6 Abs. 1 Satz 4) angenommen, um für diesen Fall keine Regelungslücke zu haben.

Der neue Satz 4 ist notwendig, um diejenigen, die entgegen den Anforderungen nach der hessischen Abwassereigenkontrollverordnung ihre Abwasserbehandlungsanlagen nicht mit einer Durchflussmesseinrichtung ausgestattet haben, nicht weiter abgaberechtlich zu privilegieren. Die nicht gerechtfertigte abgaberechtliche Betterstellung derjenigen, die gegen die Anforderung nach Anhang 3 der Abwassereigenkontrollverordnung, eine Durchflussmesseinrichtung zu errichten, verstoßen, wird mit der Neuregelung abgestellt.

Zu Nr. 4 (§ 5):

zu Buchst. a:

zu Abs. 1:

Abs. 1 Satz 1 bedarf aufgrund der Aufnahme einer Anforderung in der neuen Nr. 3 der Neustrukturierung zur besseren Lesbarkeit.

zu Nr. 1:

Mit der Ersetzung des Wortes „und“ durch „oder“ erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Regenüberläufe, die vom geltenden § 5 Abs. 1 Satz 1 umfasst werden, weisen keinen gezielten Stoffrückhalt auf und dienen daher keiner gezielten Behandlung von Mischwasser. Daher ist das Bindewort „und“ durch „oder“ zu ersetzen.

Der bisherige Klammerzusatz mit dem Begriff „Entlastungsanlagen“ ist entbehrlich, da dieser im weiteren Verlauf nicht nochmals verwendet wird.

zu Nr. 2:

Aufgrund der Neustrukturierung des Satzes 1 durch die neue Nummerierung geht der bisherige Bezug, welche Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ordnungsgemäß betrieben werden müssen, verloren. Durch die Einfügung „nach Nr. 1“ wird dieser Bezug wiederhergestellt. Im Übrigen entspricht die Regelung dem bisherigen Satz 1, letzter Halbsatz.

zu Nr. 3:

Eine Abgabefreiheit für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Mischkanalisationen besteht zukünftig nur dann, wenn für diese Einleitung – neben den bereits bestehenden Voraussetzungen – auch eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis für das gesamte Veranlagungsjahr vorliegt. Die Aufnahme dieser zusätzlichen Anforderung stellt keine Verschärfung dar, denn in der neuen Nr. 3 wird lediglich klarstellend die Einhaltung der bestehenden wasserrechtlichen Anforderung (Erlaubnispflicht nach § 8 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 Abs. 1 WHG) mit der Abwasserabgabefreiheit verknüpft.

zu Satz 2 (alt):

Da die Rechtsnatur der Bekanntmachung im Staatsanzeiger umstritten ist, sollen nunmehr die Anforderungen an die Schmutzfrachtberechnung auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 14a (neu) geregelt werden. Daher ist Satz 2 zu streichen.

zu Abs. 2:zu Satz 1:

Der bisherige Satz 1 für die Niederschlagswassereinleitungen aus Trennkanalisationen wird um weitere Voraussetzungen (neue Nr. 1 und 3) zur Erlangung der Abgabefreiheit ergänzt. Zur besseren Lesbarkeit erfolgt eine Durchnummerierung der einzelnen Voraussetzungen.

zu Nr. 1:

Das Niederschlagswasser ist in Abhängigkeit von der Art und Nutzung der Flächen, auf die der Niederschlag fällt und von denen dieses in die Kanalisation abfließt, unterschiedlich stark stofflich verschmutzt. Während für Einleitungen aus Mischkanalisationen bereits seit Jahren ein bestimmter Stoffrückhalt für die Abgabefreiung gefordert wird, wurde die stoffliche Belastung der Einleitungen aus Trennkanalisationen im Zusammenhang mit der Abgabefreiung bisher nicht in den Blick genommen. Auf Grund der mit Niederschlagswassereinleitungen einhergehenden Stoffeinträgen ist es erforderlich, die Abgabefreiung auch für Einleitungen aus dem Trennsystem an die Einhaltung bestimmter Anforderungen hinsichtlich der stofflichen Belastung zu knüpfen. Unter Bezugnahme auf einen dem Stand der Technik entsprechenden Stoffrückhalt wird als neue Nr. 1 eine weitere Voraussetzung für die Abgabefreiung aufgenommen.

Es ist eine Berechnung durchzuführen, durch die ein dem Stand der Technik entsprechender Rückhalt von Stoffen nachgewiesen wird. Die Anforderungen an diesen Nachweis können in einer Rechtsverordnung nach § 14a (neu) geregelt werden.

Soweit an betriebs- oder produktionsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser Anforderungen nach einem Anhang der Abwasserverordnung gestellt werden, sind auch diese für die Abgabefreiung einzuhalten.

zu Nr. 2:

Die für die Abgabefreiheit bereits bestehende Anforderung, nach der die bereits vorhandenen Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ordnungsgemäß betrieben werden müssen, wird auf jene Abwasseranlagen erweitert, die zur Einhaltung des geforderten Stoffrückhalts nach der neuen Nr. 1 erforderlich sind. Dasselbe gilt für die Anforderung an den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen. Soweit die erforderlichen Anlagen nicht vorhanden sind, entfällt die Abgabefreiheit bis die erforderlichen Anlagen errichtet und ordnungsgemäß betrieben werden. Die für die Abgabefreiung relevanten anerkannten Regeln der Technik und die Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Betrieb werden in einer Rechtsverordnung auf Grundlage des § 14a (neu) geregelt.

zu Nr. 3:

Die Aufnahme der Anforderung in der neuen Nr. 3, nach der für die Abgabefreiung eine gültige wasserrechtliche Einleiterlaubnis vorliegen muss, stellt keine Verschärfung der Anforderungen dar, sondern bildet lediglich die bestehende ordnungsrechtliche Anforderung nach den wasserrechtlichen Vorgaben ab. Abgaberechtlich sollen nur die Abgabepflichtigen privilegiert werden, die ihr Niederschlagswasser befugt in ein Gewässer einleiten. Dies wird durch die neue Nr. 3 in Satz 1 verdeutlicht. Dies entspricht auch der in Abs. 1 Nr. 3 für die Niederschlagswassereinleitung aus Mischkanalisationen aufgenommenen Voraussetzung für eine Abgabefreiheit.

zu Buchst. b (Abs. 3 Satz 1):

In Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung, da die erstmalige Zitierung des Wasserhaushaltsgesetzes bereits in Abs. 1 erfolgt.

zu Buchst. c (Abs. 4 Satz 2):

Anpassung an die für das HABwAG relevanten Absätze 1 und 2 aufgrund der Änderung der Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 (BGBl I S. 1142) sowie redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung der Abgabenordnung.

Zu Nr. 5 (§ 6):**zu Buchst. a (Abs. 1):****zu Buchst. aa und cc (Satz 1 und 6 – bisheriger Satz 7 –):**

Mit den Ergänzungen erfolgt eine Klarstellung, dass zum einen die Jahresschmutzwassermenge im Bescheid festzulegen ist und zum anderen die im Einleitungsbescheid festgelegte Jahresschmutzwassermenge alle fünf Jahre mindestens einmal zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzulegen ist. Entsprechend der Sprachregelung des Abwasserabgabengesetzes (§ 4 Abs. 1 Satz 1) wird der Begriff „festsetzen“ durch „festlegen“ ersetzt.

zu Buchst. bb (Satz 3 (alt)):

Da die Rechtsnatur der Bekanntmachung im Staatsanzeiger umstritten ist, soll nunmehr die Methode des gleitenden Minimums für die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 14a (neu) geregelt werden. Daher ist Satz 3 zu streichen.

zu Buchst. dd (Satz 7 (neu) – bisheriger Satz 8 –):

Aufgrund der Streichung des bisherigen Satzes 3 werden die Sätze 4 bis 8 zu den Sätzen 3 bis 7. Im neuen Satz 7 ist die Bezugnahme auf den bisherigen Satz 4 und Satz 6 an die neue Nummerierung der Sätze anzupassen.

zu Buchst. b (Abs. 2 – neu):

Mit dem neuen Abs. 2 erfolgt eine Klarstellung für den Abgabepflichtigen dahingehend, dass dieser die erforderlichen Messwerte der Schadstoffkonzentrationen des unmittelbar entnommenen Wassers für die Schätzung der Vorbelastung der Wasserbehörde vorzulegen hat. In der Praxis werden die Abwassereinleiter im Regelfall bereits wasserrechtlich zur regelmäßigen Messung der Schadstoffkonzentrationen des entnommenen Wassers verpflichtet, sodass diesbezüglich keine verschärfende Anforderung gestellt wird.

zu Buchst. c (Abs. 3 – neu):

Folgeänderung auf Grund des neuen Abs. 2. Der bisherige Abs. 2 wird zum neuen Abs. 3.

Zu Nr. 6 (§ 7):**zu Buchst. a (Abs. 2):**

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass nicht nur für die Erklärung der Abwasserabgabe, sondern auch für die Festsetzung der Abgabe und für die Festsetzung der Vorauszahlungen die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden sind.

zu Buchst. b (Abs. 3):

In Satz 1 wird die Regelung zur Abgabeerklärung für die Kleineinleitungen gestrichen und in einem neuen Satz 4 unverändert fortgeführt. Diese Änderung dient der Klarstellung, dass für alle Kleineinleitungen eines Abgabepflichtigen eine gesonderte Abgabeerklärung erforderlich ist und diese nicht Bestandteil der Abgabeerklärung für die Einleitungen der (großen) Abwasserbehandlungsanlage ist.

Mit dem neuen Satz 3 wird eine Klarstellung vorgenommen, dass ein Abgabepflichtiger nur für die Einleitungen eine Abgabeerklärung abzugeben hat, für die er abgabepflichtig ist, d. h. Direkt-einleiter ist. Es ist immer wieder vorgekommen, dass eine Kommune oder ein Abwasserverband eine Abgabeerklärung für eine Vielzahl an Einleitungen abgegeben hat, obwohl diese oder dieser nicht für alle diese Einleitungen abgabepflichtig war. Soweit es sich nicht um Kleineinleitungen handelt, ist stets der Direkt-einleiter abgabepflichtig und hat die erforderlichen Daten und Unterlagen der Wasserbehörde vorzulegen. Durch den neuen Satz 3 wird dieser Sachverhalt klargestellt.

Zu Nr. 7 (§ 8 Abs. 1 und 2):**zu Buchstabe a (Abs. 1):****zu Buchst. aa:**

Hinsichtlich der Kleineinleitungen ist im Satzteil vor der Nr. 1 des Satzes die Bezugnahme auf § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz um die Bezugnahme auf § 8 Abwasserabgabengesetz zu ergänzen, da sich hieraus die grundsätzlich bestehende Abgabepflicht für Kleineinleitungen ergibt.

zu Buchst. bb (Nr. 2):

Durch die Bezugnahme unter Nr. 2 auf das Schmutzwasser nach Nr. 1 wird klargestellt, dass auch das Schmutzwasser, das in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben anfällt und unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Belange des Grundwasserschutzes und der sonstigen wasserwirtschaftlichen Anforderungen im

Rahmen einer ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung Verwendung findet, in einer Abwasserbehandlungsanlage (hier: Kleinkläranlage) zu behandeln ist, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Hierdurch wird verdeutlicht, dass trotz Privilegierung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe und der Gartenbaubetriebe die wasserwirtschaftlichen Anforderungen einzuhalten sind, damit die an die Kleinkläranlage angeschlossenen Einwohner bei der Ermittlung der Abwasserabgabe unberücksichtigt bleiben. Bereits nach geltender Nr. 2 bleiben die Einwohner bei der Abgabenermittlung nur dann unberücksichtigt, wenn deren Abwasser (aus einer Kleinkläranlage) im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung Verwendung findet und hierbei neben den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen auch die Belange des Grundwasserschutzes und die sonstigen wasserwirtschaftlichen Anforderungen beachtet werden. Nach den wasserwirtschaftlichen Anforderungen muss eine Kleinkläranlage den Regeln der Technik nach § 60 Abs. 1 WHG entsprechen. Diese Voraussetzung für die Nichtberücksichtigung der entsprechenden Einwohner bei der Abgabenermittlung entspricht der Anforderung nach Nr. 1.

Mit der vorgenommenen Änderung wird ferner präzisiert, dass es sich bei einer Kleineinleitung ausschließlich um Schmutzwasser handelt, denn in einer Kleinkläranlage, aus der eine Kleineinleitung erfolgt, darf ausschließlich (häusliches) Schmutzwasser und nicht auch Niederschlagswasser behandelt werden, das unter bestimmten Voraussetzungen vom weiter gefassten Begriff des Abwassers im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 54 Abs. 1 Nr. 2) umfasst ist.

Insgesamt handelt es sich bei der Änderung in Nr. 2 um eine Klarstellung.

zu Buchst. b (Abs. 2):

Durch das Setzen der beiden Kommata in Nr. 1 wird verdeutlicht, dass sich der dort in Bezug genommene § 8 auf das Abwasserabgabengesetz und nicht auf das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz bezieht.

Zu Nr. 8 (§ 9):

zu Buchst. a (Abs. 1 – neu):

Aufgrund der Ergänzung um einen Abs. 2 wird der bisherige Regelungstext zu Abs. 1. In Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung des Hessischen Wassergesetzes.

zu Buchst. b (Abs. 2 – neu):

In den Fällen, in denen der Magistrat einer kreisfreien Stadt als untere Wasserbehörde nach § 9 Abs. 1 (neu) für die Festsetzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen zuständig ist und die kreisfreie Stadt gleichzeitig auch Abgabepflichtige für die Kleineinleitungen nach § 1 ist, bedarf es einer Klarstellung, dass in diesen Fällen die obere Wasserbehörde für die Festsetzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen zuständig ist. Dies entspricht der Vorgehensweise, wie sie auch in § 64 Abs. 5 Hessisches Wassergesetz für die wasserrechtlichen Zuständigkeiten geregelt ist und ist zur Vermeidung einer Interessenkollision auch bei der Festsetzung der Abwasserabgabe notwendig. Die derzeit unklare Rechtslage und die dadurch unterschiedliche Handhabung im Vollzug werden durch die neue Regelung beseitigt.

Zu Nr. 9 (§ 10 Abs. 2):

zu Buchst. a und b (Satz 1 und Satz 2 – neu):

Die Frist zur Festsetzung der Abgabe beträgt bei fristgerechter Vorlage der Daten und Unterlagen (nach § 7 Abs. 1 bis zum 31. März des Folgejahres) drei Jahre nach Ablauf des Veranlagungsjahres und endet damit zum 31. Dezember des dritten Jahres nach dem abgelaufenen Veranlagungsjahr. Die derzeitige Formulierung des Satzes 1, 2. Halbsatz, nach der die Festsetzungsfrist „im Falle des § 7 seit Vorlage der notwendigen Daten und Unterlagen“ beträgt, ist missverständlich formuliert, zumal hierin Bezug genommen wird auf § 7 und damit auch auf die fristgerechte Vorlage nach § 7 Abs. 1 Satz 1. Der 2. Halbsatz könnte so ausgelegt werden, dass auch bei fristgerechter Vorlage der Daten und Unterlagen stets eine Festsetzungsfrist von drei Jahren nach erfolgter Vorlage gilt. Bei Vorlage der Unterlagen z. B. für das Veranlagungsjahr 2019 zum 27. März 2020 gilt eine Festsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2022 und nicht – wie missverständlich angenommen werden könnte – eine Frist bis zum 27. März 2023.

Durch den geltenden Satz 1, 1. Halbsatz ist die Festsetzungsfrist bei fristgerechter Vorlage der erforderlichen Daten und Unterlagen eindeutig geregelt. Zur Klarstellung, welche Festsetzungsfrist bei Überschreitung der Vorlagefrist gilt, wird ein neuer Satz 2 aufgenommen und der 2. Halbsatz in Satz 1 gestrichen.

Durch den neuen Satz 2 wird klarstellend geregelt, dass eine Überschreitung der Frist für die Vorlage der Daten und Unterlagen durch den Abgabepflichtigen nicht zulasten des Zeitraums geht, der der Behörde für die Festsetzung der Abgabe zur Verfügung steht (im Regelfall: 2 Jahre und 9 Monate), sondern sich die Frist für die Festsetzung der Abwasserabgabe durch die Behörde um den Zeitraum der Fristüberschreitung verlängert.

Zu Nr. 10 (§ 11 Abs. 1 Satz 2):

In Satz 2 wird eine Bagatellgrenze für Vorauszahlungsbescheide eingeführt. Grundsätzlich sind auf die Abgabe Vorauszahlungen festzusetzen. Bei festzusetzenden Beträgen unter 1 000 Euro ergehen keine Vorauszahlungsbescheide mehr. Insbesondere bei der Kleineinleiterabgabe kann die Höhe der Vorauszahlung unter 1 000 Euro liegen.

Der Verzicht auf diese Vorauszahlungsbescheide führt zu einer Entlastung der Verwaltung. Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe bleibt unverändert. Die Abgabe wird nur zu einem späteren Zeitpunkt (im Rahmen der Festsetzung der Abwasserabgabe) vereinnahmt.

Zu Nr. 11 (§ 13 Satz 1):

Satz 1 wird ergänzt um die Überwachungsverpflichtungen, die sich aus der neuen Rechtsverordnung aufgrund der Einführung der Verordnungsermächtigungen im neuen § 14a ergeben werden.

Zu Nr. 12 (§ 14 Abs. 1):

Redaktionelle Anpassung an die Änderung der Landeshaushaltsordnung.

Zu Nr. 13 (§ 14a – neu):

Neu aufgenommen wird eine Verordnungsermächtigung, um nähere Regelungen zu den in den Nrn. 1 bis 7 genannten Bereichen treffen zu können.

zu Nr. 1:

Die für die Abgabebefreiung maßgebenden Anforderungen an die Schmutzfrachtberechnung von Niederschlagswassereinleitungen aus Mischkanalisationen (§ 5 Abs. 1) wurden bisher auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2 (alt) im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht. Die Rechtsnatur solcher Bekanntmachungen ist umstritten, sodass es daher geboten ist, diese Anforderungen in einer Verordnung festzulegen.

zu Nr. 2:

Durch die neue Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (neu) ist auch der für die Abgabebefreiung maßgebende Nachweis eines dem Stand der Technik entsprechenden Stoffrückhaltes bei Niederschlagswassereinleitungen für die Trennkanalisationen in der neuen Verordnung zu konkretisieren. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Verordnungsermächtigung.

zu Nr. 3 und 4:

Ebenso ist eine Verordnungsermächtigung erforderlich, um die für die Abgabebefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 maßgebenden allgemein anerkannten Regeln der Technik (Nr. 3) sowie maßgebenden Anforderungen an den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen (Nr. 4) in einer Verordnung konkretisieren zu können. Da diese Anforderungen zumeist bereits nach geltendem Wasserrecht bestehen, unterstützt eine Verknüpfung mit dem Abwasserabgabenrecht die Einhaltung des geltenden Wasserrechts. Soweit neue Anforderungen für die Abgabebefreiung einzuhalten sind, ist hierfür eine Verordnungsermächtigung für eine Übergangsbestimmung vorgesehen. Die vorgesehene Konkretisierung, welche Regelungen im Zusammenhang mit der Abgabebefreiung für Niederschlagswassereinleitungen relevant sind, dient der Rechtssicherheit für die Abgabepflichtigen.

zu Nr. 5:

Auch die Methode des gleitenden Minimums (§ 6 Abs. 1), die bei Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung anzuwenden ist, wurde bisher auf Grundlage des § 6 Abs. 1 Satz 3 (alt) im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht. Auch diese Methode soll zukünftig in einer Rechtsverordnung konkretisiert werden.

zu Nr. 6:

Um die für die Nichtberücksichtigung von Einwohnern bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten bei Kleineinleitungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) maßgebenden allgemein anerkannten Regeln der Technik präzisieren zu können, bedarf es auch hier einer Verordnungsermächtigung.

zu Nr. 7:

Die in der Verordnung vorgesehene Konkretisierung der unter Nr. 1 bis 6 genannten Regelungen wird zum Teil in der weitgehenden inhaltlichen Übernahme bereits geltender Regelungen bestehen (z. B. die bisher im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgemachten Methode des gleitenden Minimums). Es wird aber auch Konkretisierungen zu neuen Regelungen geben (z. B. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Für die Anwendung der genannten Regelungen ist es sinnvoll – auch mit Blick auf zukünftige Änderungen – die Möglichkeit zur Regelung von Übergangszeiträumen zu schaffen. Hierfür bedarf es der Verordnungsermächtigung. Für welche Regelungen bzw. für welche Teilaspekte einer Regelung konkret Übergangszeiträume zur Anwendung einer Regelung erforderlich sind, wird im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens der Verordnung geprüft.

Zu Nr. 14 (§ 20):

Die Überschrift „Anhängige Verfahren, Aufhebung bisherigen Rechts“ des bisherigen § 20 wird ersetzt durch „Übergangsbestimmung“.

Der bisherige Abs. 2, nach dem das Hessische Ausführungsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005, aufgehoben wird, läuft ins Leere und ist somit aufzuheben.

Der bisherige Abs. 1 Satz 1 bzgl. anhängiger Verfahren wird als Übergangsregelung formuliert. Diese ist erforderlich, um zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (1. Januar 2024) anhängige Verfahren nach den bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Vorschriften abwickeln zu können.

Der bisherige Satz 2 läuft wegen seiner Bezugnahme auf den bisherigen Abs. 2 ebenfalls ins Leere und ist daher zu streichen.

Zu Nr. 15 (§ 21):**zu Satz 1:**

Nach dem ersten Teil Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 13. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) unterliegt das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz einer Befristung von sieben Jahren.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderungen des Hessischen Ausführungsgesetzes):**zu Nr. 1:**

§ 2a Abs. 2 Satz 4 (neu) verweist auf § 6 Abs. 1 Satz 5 (geltende Fassung). In § 6 Abs. 1 erfolgt mit diesem Gesetz auch die Aufhebung des Satzes 3 bzgl. der Bekanntmachung der Methode des gleitenden Minimums im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Art. 1 Nr. 5 Buchst. a) bb)). Dadurch wird der bisherige Satz 5 zu Satz 4. Jedoch treten die Änderungen des § 6 Abs. 1 erst in Kraft, wenn die Verordnung nach § 14a in Kraft getreten ist (siehe Art. 3 Nr. 2). Daher kann auch der Verweis auf § 6 Abs. 1 Satz 4 (neu) erst zu diesem Zeitpunkt wirksam werden.

zu Nr. 2:

Die Nr. 1 des § 18 (Bußgeldvorschriften) verweist auf die geltenden Sätze 4 und 6 des § 6 Abs. 1. Die Begründung zu Nr. 1 gilt entsprechend mit dem Unterschied, dass zukünftig die Sätze 4 und 6 zu Sätzen 3 und 5 werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung):**zu Nr. 1:**

Die Änderung dient der Anpassung an die Vorschriften des aktuell geltenden Strahlenschutzrechts und berücksichtigt den Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 350), wonach die Zuständigkeit für den gesamten Bereich ionisierende Strahlung seit 1. Januar 2022 beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz liegt.

zu Buchstabe a:

Die neue Bezeichnung des für die ehemals getrennten Bereiche umfassend zuständige Ministeriums orientiert sich an der Formulierung der Nr. 823 des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 4. April 2019 (GVBl. 2019, 56), geändert durch Beschluss vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 350). Die nicht mehr gültigen Bezugsnormen § 83 Abs. 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung und § 17a Abs. 1 Satz 1 der Röntgenverordnung werden durch den, nunmehr beide Bereiche, umfassenden, neuen § 128 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung ersetzt.

zu Buchstabe b:

Die ausschließlich auf Vorschriften der außer Kraft getretenen Röntgenverordnung und auf die entsprechende, nicht mehr bestehende Sonderzuständigkeit für den Röntgenstrahlenschutz bezogenen Regelungen des bisherigen Abs. 2 entfallen.

Die bisherige Regelung des Abs. 2 Nr. 1 betreffend die Bestimmung von Sachverständigen für die technische Prüfung von Röntgeneinrichtungen nach § 4a Röntgenverordnung – nunmehr § 172 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes – entfällt, weil die Zuständigkeit des Ministeriums für die Bestimmung von Sachverständigen nach § 172 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes bereits in § 2 Nr. 8 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts vom 2. Dezember 2021 (GVBl. 788) für den gesamten Bereich ionisierende Strahlung festgelegt ist.

Anders als für die Bestimmung ärztlicher und zahnärztlicher Stellen nach § 128 der Strahlenschutzverordnung ist hier eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich, weil mit der Bestimmung von Sachverständigen nach § 172 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes eine Übertragung hoheitlicher Aufgaben nicht erforderlich ist.

zu Buchstabe c:

Die Anpassung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe b. In der neuen Fassung der Regelung werden die nicht mehr gültigen Bezugsnormen § 83 Abs. 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung und § 17a Abs. 1 Satz 1 der Röntgenverordnung durch den, nunmehr beide Bereiche umfassenden, neuen § 128 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung ersetzt.

zu Buchstabe d:

Die Anpassung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

zu Nr. 2:

Der bisherige § 2, nach dem das Gesetz zur Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen nach der Röntgenverordnung vom 28. September 2000 (GVBl. I S. 482) aufgehoben wird, läuft ins Leere und ist somit aufzuheben.

zu Nr. 3:

Die Anpassung ist eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Neuregelungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft (Satz 1).

Hiervon ausgenommen sind in:

Satz 2 Nr. 1:

Art. 1:

Die Verordnungsermächtigung des § 14a (Art. 1 Nr. 13) soll bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit die Möglichkeit besteht, zeitnah zum Inkrafttreten des Gesetzes eine Rechtsverordnung erlassen zu können.

Die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes (Art. 1 Nr. 15) muss, um ein Auslaufen des Gesetzes zu vermeiden, auch bereits am Tag nach der Verkündung und nicht erst am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Art. 3:

Die Änderungen des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung sollen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Satz 2 Nr. 2:

Mit Nr. 2 erfolgt eine Verknüpfung des Inkrafttretens der Regelungen des Art. 1 Nr. 4 Buchst. a (§ 5 Abs. 1 und 2), Nr. 5 Buchst. a (§ 6 Abs. 1) sowie Art. 2 an das Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung nach § 14a (neu).

Die Regelungen der neu strukturierten und um weitere Anforderungen an die Abgabefreiheit von Niederschlagswasser ergänzten Abs. 1 und 2 des § 5 können erst zu dem Zeitpunkt wirksam werden, wenn in der neuen Rechtsverordnung nach § 14a (Art. 1 Nr. 13) die erforderlichen Konkretisierungen (u. a. Anforderungen an die Schmutzfrachtberechnung, Anforderungen an den rechnerischen Nachweis eines dem Stand der Technik entsprechenden Rückhalts von Stoffen von Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen) erfolgt sind.

Gleiches gilt für die in der Rechtsverordnung zu konkretisierenden Anforderungen nach der Methode des gleitenden Minimums nach § 6 Abs. 1.

Art. 2 kann durch seinen Verweis auf § 6 Abs. 1 ebenfalls erst zu dem Zeitpunkt wirksam werden, wenn die in der Rechtsverordnung zu konkretisierenden Anforderungen nach § 6 Abs. 1 (neu) in Kraft getreten sind.

Das Datum des Inkrafttretens der Verordnung nach § 14a ist dann im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzumachen vor dem Hintergrund, dass das Inkrafttreten der Regelungen von einem weiteren Ereignis, dem Inkrafttreten der Verordnung nach § 14a, abhängig ist. Dieses Ereignis muss für die Rechtsanwender erkennbar sein, worauf gesondert im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen hinzuweisen ist.

Wiesbaden, den 13. März 2023

Der Ministerpräsident

Boris Rhein

Die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Priska Hinz